

# **Flexibel in die Rente – Vermeidung von Armut im Alter und bei Erwerbsminderung**

**Demokratisierung von Gesellschaft und Arbeitswelt –  
Impulse für eine soziale Rechtspolitik**  
**Kongress in Berlin der Hans-Böckler-Stiftung, der Friedrich-Ebert-  
Stiftung und des Deutschen Gewerkschaftsbunds**

**26. März 2014**

Prof. Dr. iur. Felix Welti

FB Humanwissenschaften, Institut für Sozialwesen

Fachgebiet Sozialrecht der Rehabilitation und Recht der behinderten Menschen

- I. Sicherungsziele und Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung
- Prinzipien: Leistungsgerechtigkeit und Bedarfsgerechtigkeit
  - Risiken: Alter, Erwerbsminderung, Unterhaltsausfall
  - Legitimation durch Zugewinn an Sicherheit, Stabilität und sozialen Ausgleich
  - Legitimation ist bedroht:
    - Senkung des Rentenniveaus verkleinert Abstand zur Grundsicherung
    - Sozialer Ausgleich reduziert
    - Kompensierende Privatvorsorge fiktiv

## II. Renteneintritt und Sicherungsziele

### -Eintrittsbedingungen in die Rente

- definieren das Risiko: zuerst eine Frage der Bedarfsgerechtigkeit
- verteilungspolitische Funktion
- Arbeitsmarktpolitische Funktion
- Versicherungsrechtliche Voraussetzungen: Leistungsgerechtigkeit

## II. Renteneintritt und Sicherungsziele

### -Gründe für Renteneintritt vor Ruhestandsalter

- „Frührente“ ist nicht gleich „Frührente“
- Erwerbsminderung: zwingende gesundheitliche Gründe im üblicherweise erwerbsfähigen Alter; regelhaft befristet und von ungewisser Dauer
- Vorgezogene Altersrente: früherer Ruhestand aus verschiedenen Gründen; mit der Absicht des Übergangs in die Altersrente

## II. Renteneintritt und Sicherungsziele

-Konflikt um „Rente mit 67“ vs. „Rente mit 63 nach 45  
Versicherungsjahren“

- Bedarfsgerechtigkeit: Gesundheitlich eingeschränkte Personen mit schlechter Arbeitsmarktlage können nicht bis 67 arbeiten
- Leistungsgerechtigkeit: Personen mit langjähriger Beitragszahlung müssen verkürzten Ruhestand hinnehmen
- **RV-Leistungsverbesserungsgesetz** („Rente mit 63 nach 45 Versicherungsjahren“) greift den zweiten Punkt auf; **löst Fragen der Bedarfsgerechtigkeit nicht**

### III. Sicherung bei Erwerbsminderung und eingeschränkter Leistungsfähigkeit

#### -Ungelöste Probleme:

- Sicherung bei Erwerbsminderung
  - Erhöhung der Zurechnungszeit verbleibt in der bisherigen Logik
- Übergang in Altersrente für gesundheitlich eingeschränkte ältere Beschäftigte
  - Korreliert nicht hinreichend mit 45 Versicherungsjahren
- Gerechtigkeit für unterschiedliche Erwerbsbiographien

### III. Sicherung bei Erwerbsminderung und eingeschränkter Leistungsfähigkeit

- Vorzeitiger und flexibler Übergang in die Altersrente bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit
  - Teilrente bislang nicht attraktiv
  - Anspruch auf Anpassung der Arbeitszeit und Ausgleich von Einkommensverlusten müssten gesetzlich oder tariflich geregelt werden
  - Rentenaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen könnte gesenkt werden
  - Risiko könnte auch der Arbeitsförderung zugeordnet werden („Altersübergangsgeld“)

### III. Sicherung bei Erwerbsminderung und eingeschränkter Leistungsfähigkeit

#### -Erwerbsminderung

- Abschlüsse bleiben systemwidrig
- Frühzeitig Erwerbsgeminderte haben hohes Armutsrisiko
- Entkoppelung der Risiken Alter und Erwerbsminderung ist zu erwägen
- Arbeitgeberpflichten könnten verschärft werden
- Vorrang von Prävention und Rehabilitation
- Erwerbstätigkeit während Erwerbsminderung sollte erleichtert werden
- Versicherungsrechtliche Voraussetzungen sind zu überprüfen

## IV. Prävention und Rehabilitation

- Rehabilitationsbudget** muss bedarfsgerecht ausgestaltet werden
- Stufenweise Wiedereingliederung** ist zu stärken
- Betriebliches Eingliederungsmanagement ist zu stärken, vor allem in kleineren und mittleren Betrieben, etwa durch verpflichtende Beteiligung der Rentenversicherung
- Kooperation und Koordination** (SGB IX) sind verbindlicher auszugestalten
- Ausgliederung von Menschen in Werkstätten** ist zu überprüfen, auch wegen UN-Behindertenrechtskonvention

## V. Schluss

- Es besteht weiter **Handlungs- und Reformbedarf**
- Gesundheitlich eingeschränkte und behinderte Menschen sind unzureichend gegen Armut und Erwerbsminderung geschützt
- Mit kleineren Reformen ist es nicht getan

vgl. Welti/ Groskreutz, Soziales Recht bei Erwerbsminderung, Arbeitspapiere der Hans-Böckler-Stiftung, Bd. 295